

Betreff:

Schutz des NSG Schafsbade bei der Bebauung Volkmarode-Nordost

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

15.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

15.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der SPD-Fraktion, Gruppe B90 - Grüne / BIBS im Stadtbezirksrat 111 Hondelage-Volkmarode vom 02.08.2024 (DS 24-24112) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Schafsbade handelt es sich nicht um ein Naturschutzgebiet, sondern um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 24 Niedersächsischem Naturschutzgesetz. In dem seit 05.06.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Volkmarode Nord“, VO 40, ist die Schafsbade als Wasserfläche (See) festgesetzt; die umliegenden Flächen einschließlich der Flachsroten als öffentliche und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie darüberhinaus als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurde die Erhaltung des Biotops festgesetzt. Darüber hinaus wurden für Beeinträchtigungen durch das Baugebiet SO 1 (Rollermarkt) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Neuanlage eines mind. 270 m² großen wechselfeuchten bis nassen Standorts zur Staudensaum-, Ried und Röhrichtentwicklung sowie die Erweiterung des damaligen Feuchtbiotops um 200 m² festgesetzt.

Bei einer Überplanung bzw. bei Weiterführung des derzeit ruhenden Bebauungsplanverfahrens „Volkmarode-Nordost“, VO 45, wird das geschützte Biotop im Rahmen der zukünftigen Planungen ebenso berücksichtigt und geschützt werden, um dessen Erhalt zu sichern.

Schmidbauer

Anlage/n:

keine